

Ya  
2663

# Erläuterung der FUNDATION

des  
Anno 1720. in Dresden zum Behuff derer Wittben und Waisen  
errichteten,  
und von

Ihr. Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl.  
Durchl. zu Sachsen, ꝛ.  
allernädigst confirmirten

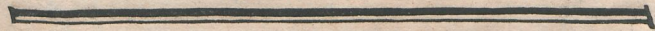
## Versorgungs - Mittels,

Wie solche  
Vigore des, in fine der Foundation, wegen Verbesser-Ver-  
mehr- und Verminderung derer Geseze, befindlichen  
Reservats,  
Bisanhero bey denen jährlich gehaltenen

## General - Conventen,

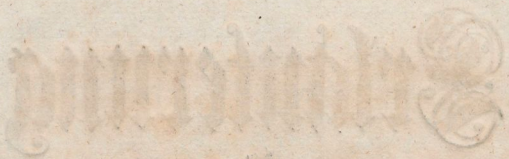
von denen  
resp. Vorstehern, Deputirten und erschienenen  
Interessenten  
abgefasst,

Und zu künftiger Beobachtung, als ob sie in der Foundation  
würcklich enthalten, beliebt worden.



DRESDEN,  
Mit des Königl. Hof-Drucker, Joh. Conr. Stöckels Schriften.





FUNDATION

Andreas ...

...



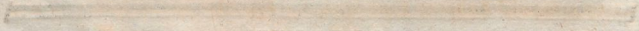
...

General-Convention

...

...

...



...







**N**achdem Ihre Königl. Majestät in Pohlen, und Chursl. Durchl. zu Sachsen zc. dem Anno 1720. in Dresden errichteten Versorgungs-Mittel, durch allergnädigste Confirmation nachgelassen, diejenigen Punkte, welche zum Grund desselben Verfassung geleyet worden, nach Gelegenheit derer Zeiten zu verbessern, zu vermehren und zu vermindern, und bey denen bisanhero gehaltenen General-Conventen von denen Herren Vorstehern, Deputirten und sämptlichen Membris ein und der andere Punct, wie es die Erfahrung und der Sachen mehrere Application zeithero immer besser an die Hand gegeben, zu des Versorgungs-Mittels Besten geändert oder erläutert worden; So hat man vor nöthig erachtet, solches durch öffentlichen Druck denen iezigen und künftigen Herren Interessenten zur Nachachtung bekannt zu machen. Es bestehen aber die geänderten und erläuterten Punkte in folgenden:

Bev dem

§. 1.

ist zwar die Verfassung des ganzen Versorgungs-Mittels in 10. Classen oder Ordnungen, deren jede 40. Membra  
oder



FKY a 2663

X 3617536

oder Portiones in sich hält, eingetheilet, nunmehr aber für nützlich befunden worden, den Numerum solcher 40. Portionen in ieder Classe von Jahren zu Jahren, so viel möglich, nach Inhalt der bey der Casse befindlichen Tabelle zu reduciren, und wie bey dem Anno 1723. gehaltenen General-Convente mit Reduction dreyer Portionen der Anfang gemacht worden; Also soll damit, so oft sich Gelegenheit darzu ereignet, continuiret werden.

Beñ dem

§. 5.

ist einhellig dahin geschlossen worden, daß künftighin derjenige, welcher das 45<sup>te</sup> Jahr zurück geleyet, gar nicht, derjenige aber, so das 40<sup>te</sup> Jahr bereits überstiegen hat, gegen Erleg- und künftiger Zurücklassung derer §. 4<sup>to</sup> gesetzten 20. Thaler, recipiret, dahingegen, der noch nicht 40. Jahr erfüllet hat, absqve onere, jedoch gegen Erlegung derer §. 7. & 20. enthaltenen 8. Thaler, admittiret werden solle. Das Alter wird nicht bey der Anhebung oder Reception zur Expectanz, sondern bey dem würcklichen Eintritt in das Collegium oder Anfange der Einlage gerechnet. Hätte aber der Expectante unterdessen das 45<sup>te</sup> Jahr überstiegen, so bekommt er, weiln man ihm annum receptionis wegen einfallender Reductionen beynt Angeben nicht gewiß melden können, die pro accessu erlegten 6. Thlr. wieder, die 2. Thlr. aber für den Rechnungsführer bleiben, wegen seiner gehaltenen Mühe, billig zurücke. Und ob wohl das Versorgungs-Mittel nechst Göttlichen Beystand biß dato auff guten Fuß und in Credit dergestalt stehet, daß die Wittben, Kinder und andere Erben richtig bezahlet werden können; So ist dennoch von einigen dieses Besorgniß auffgeworffen worden, daß, weil geschehen könnte, daß in ein oder dem andern Jahre mehr Membra abstürben, als 10. Portiones austragen, gleichwohl nach dem

§. 10.



§. 10. der Fundation jährlich mehr nicht als 10. Portiones abgefunden würden, einige Wittben und Waisen wohl etliche Jahre auff ihre Befriedigung warten müßten, welches ihnen zum Theil um so viel beschwerlicher und manchen wohl gar unmöglich fallen würde, da sie nach dem 12ten §. die ordentliche Einlage derer Zehn Thaler nebst denen 2. gl. ingleichen das Interesse von dem Capitale, so der Verstorbene Inhalts des 16. §. über sich gehabt, von ieder Portion denen Defunctis gleich so lange zu erlegen schuldig sind, bis sie die Ordnung der Wieder-Bezahlung trifft; Damit nun denen Wittben und Waisen das Warten und die Continuation der Einlage bis zu ihrer Befriedigung nicht zu beschwerlich fallen möchte; So ist per majora beschloffen worden, daß jede Portion semel pro semper 10. Thlr. oder jährlich bey jeder in dem 7ten §. enthaltenen Einlage derer 10. Thlr. 2. gl. annoch 12. gl. und also zusammen von jeder Portion jährlich 10. Thlr. 14. gl. erlegen solle, von welchem Fond derer 12. gl. diejenigen Wittben und Waisen, deren Portiones 10. mahl beygetragen haben, bey der in Termino beschehenden Fünften Einlage Zwölff Thaler von jeder Portion als ein Warte-Geld prænumerando bekommen; Wer aber die obgesetzten 10. Thlr. semel pro semper, wie erwehnet worden, erleget, der ist von denen jährlichen 12. gl. befreuet, und entrichtet nur seine 10. Thlr. 2. gl. Es erhalten auch seine Wittbe und Kinder diese zu Warte-Geldern erlegten 10. Thlr. bey ihrer völligen Abfindung gleich der ordentlichen Einlage wieder, und ist der daraus erwachsende Vortheil in folgenden Exemplo zu sehen: Sempronius hat von einer Portion jedes Jahr 12. gl. und in 8. Jahren, nemlich von und mit 1722. bis mit 1729. an dergleichen Beytrag zusammen 4. Thlr. = = gegeben; Seine Wittbe kan erst in 6. Jahren zu ihrer Bezahlung gelangen, So hat sie an Warte-Geldern prænumerando baar ex Cassa zu genieffen

B

12. Thlr.





12. Thlr.	≈	≈	Anno. 1730.
12.	≈	≈	≈ 1731.
12.	≈	≈	≈ 1732.
12.	≈	≈	≈ 1733.
12.	≈	≈	≈ 1734.

---

60. Thlr. ≈ ≈

exclusivè der, während der solcher expectirenden Zeit ihr noch zuwachsenden Erhöhung, so diese 5. Jahr über gleichfalls 10. Thlr. mithin über das bereits zu erwarten habende und 1735. zahlbare Beneficium, Einlage und Erhöhung in Summa 70. Thlr. Avantage beträgt, welche nach der Zahl derer Portionen sich multipliciret, dergestalt, daß eine Wittbe mit 10. Portionibus diese 5. Jahr über 700. Thlr. mehr erhält.

Worbey annoch anzumercken, daß dieser Fond nur jährlich auff 50. Wittben eingerichtet und ausgerechnet ist; Wären nun mehr als 50. Wittben vorhanden, (welches doch außser einer Contagion, so Gott in Gnaden abwenden wolle, nicht zu vermuthen,) so müßten die übrigen sich so lange gedulden, biß sie nach der Ordnung derer Todes-Fälle ebenfalls in die Warte-Gelder einrücken könnten.

Weil auch nicht zu zweiffeln, daß wohlthätige Personen zu finden, die Gott in Zeitlichen gesegnet, und davon auch ad pias Causas etwas zu destiniren sich bewegen lassen werden; Alß soll dasjenige Membrum, durch dessen Vermittelung dergleichen Legatum zum Versorgungs-Mittel gebracht wird, wenn es soviel als eine jährliche Einlage austräget, von dem jährlichen Beytrage derer 12. gl. Warte-Gelder vor sich und seine Wittbe und Kinder gänglich befreuet seyn; Wäre aber das Legatum höher als eine jährliche Einlage, so soll nach erfolgten Todes-Fälle denen Seinigen das Residuum von dem Legato,

gato, unbeschadet derer ordentlichen Warte-Gelder, alle Jahre bis zu der völligen Abfindung mit 4. pro Cent ver-  
 interessiret werden. Nach der gänglichen Befriedi-  
 gung der Wittben und Kinder aber höret das Interesse  
 auff, und verbleibet das Legatum der Cassæ zu eigener  
 Disposition. Ein solches deutlicher zu verstehen, so  
 bringt Titius, der eine Portion hat, durch seine Vermitte-  
 lung 100. Thlr. als ein Legatum ad Cassam und also 90.  
 Thlr. mehr, als seine Einlage beträgt, So ist er nicht  
 nur des Beytrags derer 12. gl. Warte-Gelder vor sich  
 und seine Erben völlig befreyet, sondern es bekommen  
 auch die Seinigen nach seinem Todte, so lange sie auff ih-  
 re Abfindung warten müssen, jedes Jahr baar ex Cassa

15. Thlr. 14. Gr. 4. Pf.

als

12. Thlr.        "        "        Warte-Geld und

3.        "        14. gl. 4. pf. Interesse von dem Residuo  
 derer 90. Thlr. à 4. pro Cent.

Wie denn auch diejenigen Herren Interessenten, so  
 dergleichen Legata anzugeben wissen, sich aller Asistenz,  
 so durch schrift- oder mündliche Intercessionen geschehen  
 können, von denen Herren Vorsteheren zu versichern ha-  
 ben, ohne daß diese sich von dem Beneficio Legati etwas  
 attribuiren wollen. Gleichwie nun hierdurch das bis-  
 hero von ein und dem andern getragene Besorgniß vie-  
 ler auff ein ander folgender Todtes-Fälle, und dahero ent-  
 stehenden Wartens, verhoffentlich hinweg fällt; Also  
 gereichet solches zum grossen Soulagement derer Wittben  
 und Erben, und wird hierdurch das Versorgungs-Mittel  
 desto mehr befestiget.

Wie denn bey Erlangung einer Erbschaft, es mag ex  
 Testamento oder ab Intestato geschehen, ingleichen eines  
 Legati oder Fidei commissi, nichtweniger bey einer confi-  
 derablen Ascension, oder bey einer Promotion, bey wel-  
 cher



cher ein Emolumentum ist, der Cassæ etwas gegeben werden soll, jedoch bestehet das Quantum in des Membri freyen Willen.

Weil auch in fine §. 7. von Expectanten Meldung geschieht, so ist anzumercken, daß dieselben nach der Ordnung der Zeit, wie sie sich angeben, so wohl in Numerum expectantium, als derer würclichen Membrorum ohne Unterscheid und Ansehung der Person recipiret werden sollen.

Zur Sicherheit des Rechnungs-Führers ist bey dem  
§. 9.

beschlossen worden, daß, wenn er seine gefertigte Rechnung alljährlich übergeben, und diese von denen zur Examination ernenneten Personen examiniret, er auch von denen Herren Vorsieheren und Deputatis darüber quittiret worden, besagte Rechnung hierdurch vor völlig justificiret geachtet, Rechnungs-Führer auch, dessen Erben und Erbnehmen deshalb weiter in geringsten nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Und ob zwar bey dem

§. 12.

disponiret zu befinden, daß die Zahlung in der Ordnung, wie die Societäts-Verwandten sterben, und die Hinterlassenen sich angeben, geschehen solle; So ist dennoch wegen der Ordnung der Abfindung nunmehr bloß auff das tempus mortis zu sehen, weil sonderlich auswärtige und unmundige Kinder durch Unterlassung dieser Formalien unschuldiger Weise zu kurz kommen könten, jedoch daß nur die Notification vor denen letzteren 8. Wochen vor der General-Zusammenkunft geschehe, damit Rechnungs-Führern in der Rechnung keine Unordnung entstehen möge; Denn wenn binnen denen letztern 8. Wochen die Notification einläufft, so wird der Todtes-Fall in das folgende Jahr gesetzt.

Fer:



Ferner soll bey dem

§. 13.

nicht allein von dem anticipirten Beneficio, sondern auch zugleich von der mit anticipirenden Einlage und Erhöhung das Interesse abgezogen werden.

Ob auch wohl bey dem

§. 17.

die verhandenen Gelder unter die Membra Societatis selbst zinsbar ausgeliehen werden, und solches nach dem Loose geschehen solle; So mag doch führohin der, so auff 100. Thlr. hoch Einlage gethan hat, ein Capital übernehmen können, und fernero nicht mehr geloset werden: Es soll aber auch derjenige, der solchergestalt ein Capital übernehmen kan und will, sich hierzu 8. Tage vor Ostern bey dem Rechnungs-Führer zu melden verbunden seyn, gegenfalls aber und bey unterlassenen Meldungen, davor, daß er ein Capital zu übernehmen nicht gemeynet sey, gehalten, und vor des Geldes anderweite sichere Unterbringung gesorget werden. Und weil demnach also die Cassa durch die auff 100. Thlr. hoch gethane Einlage eines Membri, wegen eines zu übernehmenden Capitals auff so hoch Sicherheit gung hat;

So siehet bey dem

§. 18.

dem Membro frey, das gegen Obligation zinsbar übernommene Capital unterzubringen, wo er will, oder sonst nach Gefallen als Debitor darüber zu disponiren.

Beu dem

§. 20.

sollen die Expectanten, wie vorher §. 5. schon angeführt, die Access-Gebühren derer 6. Thlr. nebst denen §. 7.

£

pro



pro Inſcriptione geordneten 2. Thlr. ſogleich bey der Im-  
matriculation in Numerum expectantium zu erlegen ge-  
halten ſeyn, Daſerne aber ein Expectante für der  
würclichen Reception verſtirbet, erhalten zwar die Sei-  
nigen die Access-Gebühren derer 6. Thlr. wieder, die 2.  
Thlr. Inſcriptions-Gebühren aber bleiben dem Rechnungs-  
Führer zurück.

Beſ dem

§. 23.

iſt der Schluſß des ganzen Collegii derer Ceſſionum hal-  
ber wohlbedächtigt dahin ausgefallen, daß hinführo kei-  
ne Ceſſion ohne vorhergehende cauſæ cognitione und  
Approbation des Collegii oder wenigſtens derer Herren  
Vorſehere und Deputirten gelten und angenommen wer-  
den ſolle. Wenn aber eine Ceſſion nach beſchehenem  
Vortrage approbiret worden, ſo ſoll der Ceſſionarius al-  
le Fata, Facta und Conditiones Cedentis über ſich zu  
nehmen, bey dem Collegio zu entgelten, und der Wittbe  
und Kinder Anſprüchen alleine zu antworten ſchuldig  
ſeyn, auch dieſen das Beneficium nebst der Einlage und  
der Intereſſe zu reſtituiren in Gefahr ſichen; Wie denn  
in præjudicium des Weibes oder der Kinder gar keine  
Ceſſion gültig ſeyn ſoll, es ſey denn, daß das Weib cau-  
ſas divortii dem Manne, und die Kinder cauſas exhere-  
dationis dem Vater gegeben hätten, auff welchen Fall  
der Vater validè cediren kan, und Ceſſionarius der Caſſæ  
den Dritten Theil von dem Beneficio zurücke läſſet, ie-  
doch wird auch bey denen cauſis divortii ſententia con-  
demnatoria, bey denen cauſis exheredationis aber gründ-  
liche Darthnung derſelben erfordert.

Beſ dem

§. 24.

ſoll der Terminus Solutionis derer Delinquenten Wei-  
ber und Kinder, welche in dem Delicto ihres Mannes und  
Ba:



Vaters nicht mit impliciret seynd, nicht der nächste nach der Exclusion der Zeit nach seyn, sondern sie in der Ordnung derer Wittben und Kinder, deren Mann und Vater verstorben, bezahlet, und der terminus exclusionis pro termino mortis gehalten werden.

Endlich und bey dem

§. 26.

ist die Einhandigung der Disposition nicht dergestalt zu verstehen, daß sie dem Versorgungs-Mittel als einem Judicio insinuiret werden könne, und dieselbe pro ultima voluntate judici insinuata, oder judiciali gehalten werden müsse, sondern, es ist genung, daß der Disponente nur dem Versorgungs-Mittel, daß er eine Dispositionem gemacht, und wo dieselbe zu befinden, notificire, es soll aber auch der Disponent einen Extract seiner Disposition, so viel dieses Versorgungs-Mittel betrifft, zur Regilstrande zu geben gehalten seyn.

Dieses nun ist es, was die Societät bisanhero bey einem und dem andern Punkte vor nöthig und gut befunden hat, nach welchem sowohl, als nach denen vorhergehenden Legibus selbst jedweder Interessente, oder der künftig zur Societät zu treten gesonnen, sich zu achten hat. Es bleiben aber die Leges sonst, soweit sie hier nicht geändert, bey ihrer vorigen Krafft und Verbindlichkeit.

Der Höchste gebe ferner seinen Seegen, und lasse des Versorgungs-Mittels Vornehmen zu seinen Ehren gereichen. Signatum Dresden, am 20. Junii, 1724.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text centered on the page.

Faint, illegible text centered on the page.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

Handwritten mark or signature in the bottom right corner.





# Erläuterung

der

## FUNDATION

des  
Anno 1720. in Dresden zum Behuff derer Wittben und Waisen  
errichteten,  
und von

Ihr. Königl. Majest. in Bohlen, und Churfürstl.  
Durchl. zu Sachsen, ꝛ.  
allergnädigst confirmirten

# Erhaltung = Mittels,

Wie solche  
in fine der Foundation, wegen Verbesser-Ver-  
mindering derer Gesetze, befindlichen  
Reservats,

Bisshero bey denen jährlich gehaltenen

## General- Conventen,

von denen  
Stehern, *Deputirten* und erschienenen  
*Interessenten*

abgefasst,  
er Beobachtung, als ob sie in der Foundation  
vürcklich enthalten, beliebet worden.

DRESDEN,  
Königl. Hof-Buchdr. Joh. Conr. Stöckels Schriften.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

